

Stand: 07.10.2014

Satzung der
Rudolf-Alexander-Schröder-Stiftung

§ 1

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Rudolf-Alexander-Schröder-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Bremen.

§ 2

- (1) Zweck der Stiftung ist die Erfüllung und Förderung kultureller Aufgaben, die sie sich aus eigener Initiative setzt oder die ihr von Seiten des Landes übertragen werden.
- (2) Die Stiftung vergibt jährlich den mit 25.000 Euro dotierten Bremer Literaturpreis. Der Preis wird nur an deutschsprachige Autorinnen und Autoren und nur für Werke verliehen, die publiziert sind oder, falls es sich um Bühnenwerke handelt, im Bühnenmanuskript vorliegen. Bei der Auswahl ist ein einzelnes Werk und nicht das Gesamtschaffen zu bewerten.
- (3) Die Stiftung vergibt darüber hinaus am selben Datum jährlich einen mit 6.000 Euro dotierten Förderpreis. Er dient der Förderung des literarischen Nachwuchses und wird unter denselben Bedingungen wie der Bremer Literaturpreis an junge, deutschsprachige Autorinnen und Autoren vergeben.
- (4) In der Woche der Vergabe der Literaturpreise fördert die Stiftung im Rahmen einer „Literarischen Woche“ Autorenlesungen und andere Veranstaltungen im Kontext eines speziellen literarischen Themas.

§ 3

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwasige Gewinne werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Andere als die genannten ideellen Zwecke verfolgt die Stiftung nicht.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Stiftung ist berechtigt, Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1, Satz 2 der Abgabenordnung für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beauftragen.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die der Senat der Freien Hansestadt Bremen für die Dauer von fünf Jahren beruft. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen ersetzt.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

(1) Die Stiftung verfügt über ein von der Stifterin übergebenes Stiftungsvermögen in Höhe von 7.158 Euro.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Es ist ertragbringend anzulegen.

(3) Für die Erfüllung des Stiftungszwecks sind die Erträge des Vermögens und Zuwendungen zu verwenden. Die Stifterin verpflichtet sich, der Stiftung jährlich die Mittel zur Verfügung zu stellen, die für die Vergabe der Literaturpreise und für die Durchführung der Literarischen Woche einschließlich Verwaltungs- und Geschäftskosten erforderlich sind. Die Stiftung ist gehalten, die Stiftungsmittel durch eigene Einnahmen zu ergänzen.

(4) Die Stiftung darf keine Zahlungen leisten und keine Zahlungsverpflichtungen eingehen, die nicht durch Erträge und Zuwendungen gemäß Absatz 3 gedeckt sind.

§ 8

(1) Die Satzung kann nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder geändert werden. Die Änderung der Satzung kann auch im Umlaufverfahren beschlossen werden. Zur Auflösung der Stiftung bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und des Senats der Freien Hansestadt Bremen.

(2) Zu dem Beschluss ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts einzuholen.

(3) Der Beschluss wird erst nach der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Freie Hansestadt Bremen (Land), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Künstlerförderung zu verwenden hat.

04.03.2015